

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 82/63

URTEIL

Verkündet am
7. April 1965,
Zug,
Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Referendarin Frau Brigitte H [REDACTED] - P [REDACTED]
in T [REDACTED], I [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Tierarzt Dr. Ulrich H [REDACTED] in T [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. April 1965 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Müsl und Alff

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 21. Februar 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien waren seit April 1945 verheiratet; ihre Ehe wurde durch Urteil vom 14. Oktober 1958, rechtskräftig seit 7. November 1958, auf Klage und Widerklage aus beiderseitigem, gleichem Verschulden gemäß § 43 EheG geschieden. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen: Roland, geboren am [REDACTED]

- 3 -

1947, Richard, geboren am [REDACTED] 1950, und
Andreas, geboren am [REDACTED] 1954.

Schon am 1. Februar 1956 hatten die Parteien,
deren Ehe bereits damals zerrüttet war, einen privat-
schriftlichen Vertrag zur Regelung des Sorgerechts und
des Unterhalts geschlossen, dessen Ziffer 4 lautete:

"Sind alle drei Kinder aus dem Hause, so zahlt U.
(der Kläger) "an B." (die Beklagte) "monatlich
DM 200,--. Verdient B. selbst mehr als DM 210,--
netto im Monat, so verringern sich die Zahlungen
von U. auf die Differenz zu DM 410,--. Sie ruhen
ganz, wenn das Nettoeinkommen von B. DM 410,--
erreicht oder übersteigt."

Von März bis August 1956 besuchte die Beklagte
auf ihre eigenen Kosten eine private Sprachenschule
in K [REDACTED] ([REDACTED]); der Kläger hatte dazu am
22. Januar 1956 schriftlich sein Einverständnis er-
klärt.

Während des Scheidungsrechtsstreits schlossen
die Parteien am 30. September 1958 folgenden gericht-
lichen Vergleich:

- "1. a) Der Kläger verpflichtet sich, an die Be-
klagte eine monatliche Unterhaltsrente in Höhe
von 10 % seines monatlichen Nettoeinkommens,
ausschließlich seiner Kriegsbeschädigtenrente,
mindestens jedoch in Höhe von 200,-- DM monatlich
zu bezahlen.
- b) Verdient die Beklagte selbst mehr als 210,-- DM
netto im Monat, so verringert sich die monatliche
Unterhaltsleistung des Klägers um die Differenz zu



410,-- DM. Sie ruht ganz, wenn das Nettoeinkommen der Beklagten 410,-- DM im Monat erreicht oder übersteigt.

c) Die Unterhaltsleistungen an die Beklagte entfallen im Falle ihrer Wiederverheiratung.

2. a) Weiter verpflichtet sich der Kläger, an jedes der Kinder Roland, Richard und Andreas zu Händen der Beklagten eine monatliche Unterhaltsrente in Höhe von je ebenfalls 10 % seines Nettomonatseinkommens, ausschließlich seiner Kriegsbeschädigtenrente, mindestens jedoch 100,-- DM monatlich zu bezahlen.

b) Unterhaltszahlung an ein Kind entfällt, sobald dasselbe in das Berufsleben eintritt.

c)

3. Das Sorgerecht für die Kinder ... soll vorerst der Beklagten zustehen.

4. bis 7.".

Das Sorgerecht für die drei Kinder übertrug das Vormundschaftsgericht zunächst der Beklagten, mit Beschluß vom 24. März 1961 jedoch dem Kläger. Seit April 1961 befinden sich die Kinder beim Kläger.

Unmittelbar nach der Ehescheidung, im Wintersemester 1958/1959, begann die Beklagte an der Universität T [REDACTED] mit dem Studium der Rechtswissenschaft, das sie im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht noch nicht beendet hatte.

Der Kläger hat an die Beklagte bis 30. September 1961 Unterhalt gemäß dem gerichtlichen Vergleich gezahlt; ab 1. Oktober 1961 hat er seine Leistungen eingestellt; in der Folgezeit hat die Beklagte die

Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich betrieben. Der Kläger begehrt - nachdem er zunächst Vollstreckungsgegenklage erhoben hatte, nach Klageänderung - im Wege der Abänderungsklage die gerichtliche Feststellung, daß seine Unterhaltspflicht aus dem Vergleich weggefallen sei. Er trägt vor, er habe im Frühjahr 1956 sein Einverständnis mit dem Besuch der Sprachenschule in K [REDACTED] erklärt, damit die Beklagte durch die Ausbildung zur Fremdsprachenkorrespondentin in die Lage versetzt werde, sich den ausreichenden Unterhalt nach der schon damals beabsichtigten Scheidung selbst zu verdienen. Bei den dem Vergleichsabschluß vom 30. September 1958 verangegangenen Verhandlungen sei man dementsprechend davon ausgegangen, daß er, der Kläger, Unterhaltsleistungen an die Beklagte nur deshalb und nur so lange erbringen werde, als sie durch die Betreuung der Kinder an einer dieser Ausbildung entsprechenden Berufstätigkeit gehindert sei; der Beklagten sei bekannt gewesen, daß er sich nur unter dieser Voraussetzung zur Zahlung von Unterhalt bereit erklärt habe. Keinesfalls brauche er mit seinen Unterhaltszahlungen ein langjähriges Studium zu finanzieren, nachdem er schon während der Ehe eine Ausbildung ermöglicht habe, von der die Beklagte selbst erklärt habe, sie könne aufgrund der damit erworbenen Kenntnisse monatlich 500,-- DM und mehr verdienen.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug zuletzt beantragt,

gemäß § 323 ZPO zu erkennen, daß die Vereinbarungen bezüglich des Unterhalts der Beklagten im gerichtlichen Vergleich vom 30. September 1958 dahin abzuändern sind, daß die Beklagte keinen Anspruch auf Unterhalt mehr hat.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich in erster Linie auf den nach ihrer Ansicht eindeutigen Wortlaut des gerichtlichen Vergleichs und macht weiter geltend, der Unterhaltsvergleich sei lediglich geschlossen worden, damit sie auf die streitige Durchführung des Ehescheidungsrechtsstreits verzichte und sich mit einer Scheidung wegen beiderseitigen Verschuldens einverstanden erkläre. Der Kläger könne ihr aus keinem Rechtsgrund verwehren, daß sie durch ihr Studium für sich und die Kinder ein neues Leben aufbaue. Schon als Referendarin werde sie so viel verdienen, daß die Unterhaltspflicht des Klägers dadurch ganz oder teilweise zum Ruhen komme.

Das Landgericht hat den gerichtlichen Vergleich in Ziffer 1 a) aufgehoben und ausgesprochen, daß die Verpflichtung des Klägers zur Bezahlung einer Unterhaltsrente an die Beklagte entfällt.

Mit ihrer Berufung hat die Beklagte den Antrag auf Klageabweisung weiter verfolgt; der Kläger hat

mit der Anschlußberufung beantragt,

festzustellen, daß die Verpflichtung des Klägers zur Bezahlung einer Unterhaltsrente seit der Klagerhebung entfalle.

Das Berufungsgericht hat die beim Abschluß des Vergleichs tätig gewesenen Prozeßbevollmächtigten der Parteien als Zeugen vernommen und hat - unter Zurückweisung der Rechtsmittel im übrigen - den gerichtlichen Vergleich dahin abgeändert, daß die in Ziffer 1 a) des Vergleichs festgelegte Unterhaltsverpflichtung des Klägers ab 1. April 1962 ruht.

Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, begehrt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat dem Klageanspruch für die Zeit nach der Klageänderung (Übergang von der Vollstreckungsgegenklage zur Abänderungsklage) stattgegeben, weil es annimmt, die Geschäftsgrundlage des Vergleichs vom 30. September 1958 sei weggefallen.

1. Geschäftsgrundlage des Vergleichs, so führt das Oberlandesgericht aus, sei die Vorstellung gewesen, die Beklagte solle wenigstens zunächst das Sorgerecht

für die drei Kinder erhalten; dadurch sei ihre Zeit so in Anspruch genommen, daß sie daneben nicht oder nur in beschränktem Umfang berufstätig sein könne; so bald und so weit es der Beklagten aber möglich sein werde, solle sie sich bemühen, ihren Unterhalt selbst zu verdienen. Von dieser Vorstellung seien beide Parteien - oder doch wenigstens erkennbar der Kläger mit Billigung der Beklagten - bei Abschluß des Vergleichs ausgegangen; das ergebe sich nicht nur aus den Aussagen der beiden Rechtsanwälte Dr. B. [REDACTED] und Dr. G. [REDACTED] über die zum Vergleich führenden Verhandlungen, sondern auch aus der den Scheidungsakten zu entnehmenden Vorgeschichte des Vergleichsabschlusses.

Danach sei der Tatsache, daß sich die Beklagte noch während bestehender, aber bereits zerrütteter Ehe mit Zustimmung des Klägers einer Berufsausbildung unterzogen habe, zu entnehmen, daß die Beklagte für den Fall der Scheidung von Unterhaltsleistungen des Klägers unabhängig sein solle; dementsprechend sehe schon der Vertrag vom 1. Februar 1956 Verringerung und Wegfall der Unterhaltsleistungen für die Beklagte nach dem Maße ihres Einkommens vor. Machten es diese Umstände schon wahrscheinlich, daß Geschäftsgrundlage des Vergleichs die Vorstellung gewesen sei, die Beklagte solle Unterhalt nur erhalten, so lange sie wegen der Fürsorge für die Kinder nicht berufstätig sein könne, und solle im übrigen ihren Unterhalt so bald und so weit wie möglich durch eigene Berufstätigkeit verdienen, so sei der Beweis dafür durch die Aussagen der beiden Rechtsanwälte geführt worden.

Rechtsanwältin Dr. B. [REDACTED], die damalige Prozeßbevollmächtigte des Klägers, habe bekundet, die Parteien seien bei den Vergleichsverhandlungen davon ausgegangen, es werde auch bei einer streitig durchgeführten Ehescheidung nur beiderseitiges Verschulden an der Zerrüttung der Ehe festgestellt werden; der Kläger, der zunächst jeden Unterhalt für die Beklagte abgelehnt habe, habe sich erst nach dem Hinweis darauf, daß die Beklagte wegen der Sorge für die Kinder nicht berufstätig sein könne, bereit erklärt, so lange Unterhalt zu bezahlen, als dieser Zustand andauere. Selbst Rechtsanwalt Dr. G. [REDACTED], der damalige Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, habe sich nicht daran erinnern können, dieser Auffassung bei den Vergleichsverhandlungen entgegengetreten zu sein; auch aus seiner Aussage ergebe sich, daß beide Parteien damals von der Vorstellung ausgegangen seien, eine zur Sicherung ihres Unterhalts ausreichende Berufstätigkeit sei der Beklagten nur wegen der ihr obliegenden Sorge für die Kinder nicht möglich.

2. Diese Geschäftsgrundlage des Vergleichs, so fährt das Berufungsgericht fort, habe sich geändert. Zwar schreibe der Vergleich für die Aufnahme einer Berufstätigkeit durch die Beklagte keinen bestimmten Zeitpunkt vor; damit sei aber der Vergleich nicht zu einem Leibrentenvertrag (§ 759 BGB) geworden; er biete keinen Anhaltspunkt dafür, daß "ein von aller gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung völlig losgelöster selbständiger Leibrentenvertrag zwischen den Parteien geschlossen werden sollte". Da die Beklagte seit

April 1961 nicht mehr für die - seitdem beim Kläger befindlichen - Kinder zu sorgen habe, müsse sie sich gemäß § 242 BGB so behandeln lassen, als ob sie damals eine Berufstätigkeit aufgenommen hätte; dann hätte sie aber ein Einkommen von mehr als 410,-- DM im Monat erzielen können. Dabei sei der Gesichtspunkt, daß die nur sechsmonatige Berufsausbildung auf der Sprachenschule einer Ergänzung bedurft habe, insofern berücksichtigt, als der Kläger, nachdem er die Kinder zu sich genommen habe, noch beinahe ein weiteres Jahr Unterhalt geleistet habe.

II. Den gegen diese Darlegungen gerichteten Angriffen der Revision hält das angegriffene Urteil nicht stand.

1. Zwar kann dem Inhalt des Vergleichs die Erwartung der Parteien entnommen werden, die Beklagte werde sich ihren Lebensunterhalt in Zukunft durch eigene Berufstätigkeit verdienen; diese Erwartung ist aber nach dem Wortlaut des Vergleichs weder an einen bestimmten Zeitpunkt geknüpft noch durch den Wegfall der Sorge für die Kinder bedingt.

a) Der Vergleich ist seinem Wortlaut nach in drei Teile gegliedert: Unter Ziffer 1 wird der Unterhaltsanspruch der Beklagten geregelt, der grundsätzlich 10 v.H. des Nettoeinkommens des Klägers, mindestens 200,-- DM im Monat betragen sollte; darauf sollte eigener Verdienst der Beklagten angerechnet werden, soweit er 210,-- DM im Monat überstieg, und zwar in der Weise, daß von einem Eigenverdienst der Beklagten

von 410,-- DM an der Unterhaltsanspruch ganz ruhen sollte. Dabei ist es für die Auslegung des Vergleichs unerheblich, daß diese von den Parteien gewollte Regelung im Vergleichswortlaut mißverständlich zum Ausdruck kam: die Parteien wollten offensichtlich nicht, daß bei einem Verdienst der Beklagten von mehr als 210,-- DM die Unterhaltsleistung des Klägers sich "um die Differenz zu 410,-- DM verringert", sondern daß sie sich auf die Differenz zu 410,-- DM ermäßigt; denn nach dem Wortlaut würde die Leistung des Klägers wieder um so höher, je näher der Verdienst der Beklagten an 410,-- DM herankommt.

Neben dem Ruhen nach Ziffer 1 b) sieht der Vergleich den Wegfall der Unterhaltsleistungen bei Wiederverheiratung der Beklagten vor (Ziffer 1 c). Andere Gründe für Ruhen, Verringerung oder Wegfall des Unterhalts sind dem Vergleichswortlaut nicht zu entnehmen.

In Ziffer 2 ist der Unterhalt für die Kinder geregelt, nach Ziffer 3 soll das Sorgerecht für die Kinder "vorerst" der Beklagten zustehen.

b) Nach der Lebenserfahrung ist davon auszugehen, daß die Parteien nicht annehmen konnten, die Beklagte werde allein von dem in Ziffer 1 a) festgesetzten Unterhaltsbetrag ihren Lebensunterhalt bestreiten können; denn dieser Betrag wäre nur dann höher als 200,-- DM im Monat gewesen, wenn der Kläger

monatlich mehr als 2.000,-- DM netto verdient hätte; dafür, daß er in der in Betracht kommenden Zeit als angestellter Tierarzt ein solches Einkommen erzielt hätte, ist nichts festgestellt oder vorgetragen. Danach kann schon dem Zusammenhang der Ziffern 1 a) und 1 b) des Vergleichs die übereinstimmende Vorstellung der Parteien entnommen werden, daß die Beklagte nicht auf Lebenszeit ihren Unterhalt allein aus den Zahlungen des Klägers bestreiten werde. Allein dies steht aber schon der Annahme entgegen, der Vergleich habe einen Leibrentenvertrag im Sinne des § 759 BGB enthalten. Ist hiernach im Einklang mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß beide Parteien bei Abschluß des Vergleichs angenommen haben, die Beklagte werde ihren Lebensunterhalt später aus eigenem Arbeitseinkommen bestreiten können, so ist damit noch nichts darüber gesagt, ob die Beklagte damit Bindungen über den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme und die Art der auszuübenden Tätigkeit auf sich genommen hat.

2. Die Pflicht der Beklagten, alsbald nach der Übersiedlung der Kinder zum Kläger eine Berufstätigkeit aufzunehmen und damit das Ruhen der Unterhaltspflicht des Klägers gemäß Ziffer 1 b) des Vergleichs herbeizuführen, sieht das Berufungsgericht als Geschäftsgrundlage des Vergleichs an, mit deren Wegfall die Befugnis des Richters zur Umgestaltung des Vertragsverhältnisses eingreife. Diese Auffassung wird von den bisherigen Tatsachenfeststellungen rechtlich nicht getragen.

a) Das Berufungsgericht stellt fest, beide Parteien seien beim Abschluß des Vergleichs von der Vorstellung ausgegangen, die Beklagte solle sich, so bald und so weit es ihr wegen der Kinder möglich sein werde, bemühen, ihren Lebensunterhalt durch Berufstätigkeit selbst zu verdienen. Hierbei geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Beklagte verpflichtet gewesen sei, ihre sechsmonatige Ausbildung auf der Sprachenschule notfalls zu ergänzen und in einem Arbeitsverhältnis auszuwerten, wobei sie unter Berücksichtigung der Lage auf dem Arbeitsmarkt nach der Lebenserfahrung ein 410,-- DM im Monat übersteigendes Arbeitseinkommen hätte erzielen können. Für dieses Ergebnis beruft sich das Oberlandesgericht auf die Vorgeschichte des Vergleichs; dabei würdigt es aber nicht den Umstand, daß die Parteien 10 Tage, nachdem der Kläger sein Einverständnis mit dem Besuch der Sprachenschule erklärt hatte, den Vertrag vom 1. Februar 1956 geschlossen haben, in dem der Unterhaltsanspruch ähnlich wie später im Vergleich nach dem Arbeitseinkommen der Beklagten abgestuft, die Zahlung der 200,-- DM monatlich aber ausdrücklich für den Fall vorgesehen war, daß "alle drei Kinder aus dem Hause" seien. Zumindest dieser Teil der Entstehungsgeschichte könnte gegen die Auffassung sprechen, nach dem Willen der Parteien sei es Geschäftsgrundlage gewesen, daß der Unterhaltsanspruch - entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Vergleichs - in dem Augenblick entfallen solle, in dem die Beklagte nicht mehr für die Kinder zu sorgen habe.

b) Das Berufungsgericht stützt sich für seine Auffassung, die Vorstellung der Parteien, daß die Beklagte sich nach dem Wegfall der Sorge für die Kinder ihren Lebensunterhalt sogleich durch Berufstätigkeit selbst verdienen solle, sei Geschäftsgrundlage des Vergleichs geworden, vor allem auf die Zeugenaussage der Rechtsanwältin Dr. Bieda. Diese habe nämlich bekundet, der Kläger habe bei den Vergleichsverhandlungen zunächst erklärt, daß er für die Beklagte keinen Unterhalt zahlen wolle; erst als ihm entgegengehalten worden sei, daß die Beklagte wegen der Sorge für die drei kleinen Kinder überhaupt nicht in ausreichendem Maße berufstätig sein könne, habe sich der Kläger bereit erklärt, so lange Unterhalt zu bezahlen, als dieser Zustand andauere. Der damalige Prozeßbevollmächtigte der Beklagten aber habe ausgesagt, er könne sich nicht erinnern, dieser Auffassung bei den Vergleichsverhandlungen entgegengetreten zu sein.

Diese tatsächlichen Feststellungen reichen nicht aus, die rechtliche Folgerung zu tragen, die Vorstellung der Parteien die Beklagte werde alsbald nach dem Wegfall der Sorge für die Kinder ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, sei Geschäftsgrundlage des Vergleichs geworden. Denn Geschäftsgrundlage im Rechtssinne sind solche Umstände, von deren Vorliegen die Parteien als feststehend ausgingen, die sie aber zur Bedingung für die Rechtswirksamkeit des Geschäfts erhoben hätten, wenn sie mit ihrer Ungewißheit gerechnet hätten. Daß es sich im vorliegenden Falle so

verhalten hätte, hat das Berufungsgericht aber nicht festgestellt; vielmehr könnte es gerade gegen die Annahme einer solchen Geschäftsgrundlage sprechen, daß die Parteien die Abhängigkeit des Unterhaltsanspruchs der Beklagten von der Fürsorge für die Kinder zwar erörtert, aber dann nicht in den Wortlaut des Vergleichs aufgenommen haben. Zumindest bleiben die rechtlichen Möglichkeiten offen, daß entweder der Wegfall des Unterhaltsanspruchs bei Nichtaufnahme einer Berufstätigkeit als mündliche Nebenabrede sogar Inhalt des Vertrages geworden ist, oder aber daß diese Frage, da sie zwar erörtert, aber nicht in den Vergleichswortlaut aufgenommen worden ist, gerade nicht in dem vom Kläger vertretenen Sinne, sondern entsprechend dem Vertrag vom 1. Februar 1956 geregelt werden sollte. Da diese Möglichkeiten vom Berufungsgericht nicht geprüft worden sind, kann das angefochtene Urteil schon aus diesem Grunde keinen Bestand haben.

c) Aber auch wenn man mit dem Berufsrichter davon ausginge, Geschäftsgrundlage des Vergleichs sei die Vorstellung der Parteien gewesen, daß die Beklagte so bald wie möglich nach dem Wegfall der Sorge für die Kinder ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit verdienen solle, genügte das nicht ohne weiteres für die vom Oberlandesgericht vorgenommene Abänderung des Vergleichs.

aa) Soll aus dem Wegfall der Geschäftsgrundlage die völlige oder teilweise Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes hergeleitet werden, so müssen ganz besondere Umstände vorliegen, damit sich nach § 242 BGB die Durchbrechung des Grundsatzes der Vertragstreue zur Vermeidung untragbarer, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbarer Ergebnisse als zulässig erweist. Die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage ist nur eine Ausprägung des das ganze Rechtsleben beherrschenden Satzes von Treu und Glauben. Der Bundesgerichtshof hat die strenge Rechtsprechung des Reichsgerichts fortgeführt, es müsse immer entscheidend bleiben, ob die Durchbrechung des obersten Grundsatzes, daß Verträge zu halten sind, nach der Gesamtlage zur Vermeidung untragbarer und schlechthin ungerechter Ergebnisse notwendig erscheint (BGH LM BGB § 242 (Bb) Nr. 27 m.zahlr.Nachw.; vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. § 242 Anm. 70). Der Umstand allein, daß eine Partei wirtschaftlich ungünstiger gestellt ist, als nach den getroffenen Vereinbarungen zu erwarten war, gibt dem Richter noch nicht die Befugnis, gemäß § 242 BGB in von den Parteien geschlossene Verträge rechtsgestaltend einzugreifen; wollte man es für zulässig halten, Verträge aus bloßen Billigkeitserwägungen durch Richterspruch umzugestalten, würde dies zu einer für das Rechtsleben untragbaren Unsicherheit führen (BGH aaO).

bb) Die Darlegungen des angefochtenen Urteils lassen nicht erkennen, daß sich das Oberlandesgericht bei seiner Abänderung des Vergleichs dieser strengen Anforderungen bewußt gewesen wäre.

Die Beklagte hatte nach dem unstreitigen Sachverhalt das Abitur, aber keinerlei abgeschlossene Berufsausbildung. Der Besuch einer privaten Sprachenschule für die Dauer von einigen Monaten kann nach der Lebenserfahrung im allgemeinen nicht einer Berufsausbildung gleichgesetzt werden, die zur Ausübung einer der bisherigen Lebensstellung der Beklagten angemessenen Berufstätigkeit befähigen könnte; dies ergibt sich u.a. bereits aus dem nahe-
liegenden Vergleich, daß schon eine einfache kaufmännische Lehre ein Vielfaches an Ausbildungszeit erfordern würde. Wenn unter diesen Umständen die Beklagte nach dreizehnjähriger Ehe im Alter von noch nicht 40 Jahren vor der Notwendigkeit stand, einen Beruf zu ergreifen, der ihr für ihr weiteres Leben nicht nur notdürftigen Unterhalt, sondern auch einen gewissen Lebensinhalt geben konnte, dann wurde durch ihren Entschluß, ein akademisches Studium zu beginnen, dem Kläger lediglich die Last auferlegt, daß er für die Dauer des Studiums den gerichtlichen Vergleich entsprechend dessen eindeutigen, unter Beteiligung von zwei Rechtsanwälten gestalteten Wortlaut weiter erfüllen mußte. Dieses Ergebnis könnte nicht ohne weiteres als so mit Recht und Gerechtigkeit in Widerspruch stehend angesehen werden, daß sich nach den dargelegten Grundsätzen ein richterlicher Eingriff in den Vergleichsinhalt rechtfertigen ließe, auch wenn man berücksichtigt, daß die Parteien davon ausgegangen sind, die Beklagte werde eine Berufstätigkeit ergreifen und später ihren Lebensunterhalt im vollen Umfang selbst verdienen können. Wie der Fall zu beurteilen wäre, wenn die Beklagte weder Berufsausbildung noch Berufstätigkeit aufgenommen

oder aber ihr Studium unangemessen verzögert hätte, braucht beim derzeitigen Stand des Verfahrens nicht erörtert zu werden, da für einen solchen Sachverhalt keine Anhaltspunkte festgestellt sind.

III. Nach allem war auf die Revision der Beklagten das angefochtene Urteil aufzuheben; die Sache war zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgerecht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird. Der Kläger wird in der erneuten mündlichen Verhandlung Gelegenheit haben, sein nach Schluß der Revisionsverhandlung angebrachtes Vorbringen über den Umfang der Sprachenausbildung der Beklagten vorzutragen.

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Alff